Die Bundesratsverordnung über die

willigung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer

vom 8. Juni 1916

nebst den Verordnungen über die

gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen
über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung
einer Geldforderung.

Mit gemeinverständlichen Erläuterungen.



Berlin, 1916.
Verlag von Franz Vahlen.
W 9, Linkstraße 16.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

A. = Anmerkung.

Amtl. Begr. = Amtliche Begründung der Verordnung über die Bewilligung der Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 137 vom 13. Juni 1916.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

GKG. = Gerichtskostengesetz.

KrTeilnZahlFrVO. = Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

VerzFolgVO. = Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

ZahlFrVO. = Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

Durch die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) sind die zu den Fahnen einberufenen Personen gegen die Nachteile geschützt, die sich für sie auf dem Gebiete des Zivilprozesses infolge ihrer Teilnahme am Kriege ergeben können. In anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird zu ihren Gunsten regelmäßig das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt, eine Versteigerung oder anderweite Verwertung der etwa bei ihnen gepfändeten Sachen findet nicht statt, die Zwangsversteigerung ihrer Grundstücke ist verboten, und das Konkursverfahren über ihr Vermögen kann nur auf ihren eigenen Antrag eröffnet werden. Auf Angehörige immobiler Truppenteile findet das Gesetz allerdings keine Anwendung. Durch besondere Verordnung vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 47) ist indes bestimmt, daß auch sie, wenn sie infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind, die Aussetzung des Verfahrens in anhängigen Prozessen beanspruchen können.

Der Schutz, den diese Vorschriften gewähren, erreicht sein Ende, sobald die militärische Verwendung des Kriegsteilnehmers aufhört. Sondervorschriften, die den wegfallenden Schutz auf andere Weise ersetzten, waren zugunsten der aus dem Heeresdienst entlassenen Militärpersonen bisher nicht ergangen. Vielmehr standen den Kriegsteilnehmern, wenn es sich darum

handelte, nach der Entlassung ein unzeitiges Vorgehen der Gläubiger zu verhindern, lediglich die allgemeinen Rechtsbehelfe der Kriegsnotgesetze zur Verfügung.

Unter diesen Rechtsbehelfen ist in erster Linie die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses von Bedeutung. Sie schützt den Schuldner vor der Gesamtheit der Gläubiger. Nach der Bundesratsverordnung vom 8. August 1914 (RGBl. S. 363) kann die Anordnung der Geschäftsaufsicht bei dem Amtsgericht in gebührenfreiem Verfahren von jedem infolge des Krieges zahlungsunfähig gewordenen Schuldner erwirkt werden, wenn Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges behoben wird. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden und sind Arreste und Zwangsvollstreckungen gegen ihn im allgemeinen unzulässig. Die Geschäftsführung des Schuldners wird durch eine vom Gericht bestellte Aufsichtsperson unterstützt und überwacht, die gegen ihn Anspruch auf angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen hat. Damit Kreditschädigungen vermieden werden, sind öffentliche Bekanntmachungen untersagt.

Daneben kommen die Vorschriften über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen in Betracht. Sie ermöglichen es, die Zahlungspflicht gegenüber einem einzelnen Gläubiger durch richterliche Entscheidung hinauszuschieben, und gewinnen namentlich in den Fällen Bedeutung, in denen der Schuldner sich den mit der Geschäftsaufsicht verbundenen Beschränkungen seiner Bewegungsfreiheit nicht unterwerfen, sondern die Leitung seiner Geschäfte in eigener Hand

behalten will. Den besonderen Interessen der Kriegsteilnehmer war jedoch durch diese Vorschriften nicht ausreichend Rechnung getragen. Die in ihnen vorgesehene, nur einmal zulässige Bewilligung einer Zahlungsfrist von höchstens drei Monaten konnte selbstverständlich nicht genügen, um wirtschaftliche Schädigungen, die auf jahrelanger Abwesenheit des Kriegsteilnehmers beruhen, zu beseitigen oder zu mildern. Es kam hinzu, daß die Vorschriften die Bewilligung einer Zahlungsfrist nur für die aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Schulden zuließen, also gerade dann versagten, wenn es sich um Schulden handelte, die während und infolge des Kriegsdienstes entstanden waren.

Hier setzt die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer ein. Indem sie zu ihren Gunsten die Bewilligung von Fristen in erweitertem Umfang und zu wiederholten Malen zuläßt, trägt sie auf dem Gebiete der Rechtspflege zur Lösung einer Aufgabe bei, die auch auf anderen Gebieten Maßnahmen des verschiedensten Inhalts veranlaßt hat und noch erforderlich machen wird — der Aufgabe, die durch den Heeresdienst ihrer Erwerbstätigkeit entzogenen Personen auch nach ihrer Entlassung aus dem Heere vor dem Zusammenbruch zu schützen und ihnen den Wiederaufbau ihres im Dienste des Vaterlandes geschädigten wirtschaftlichen Daseins zu ermöglichen.

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.

Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:[1, 2])

1) Über den Anlaß und die Ziele der Verordnung bemerkt die amtliche Begründung:

Die Vermögensverhältnisse zahlreicher Kriegsteilnehmer werden durch den Kriegsdienst schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die zu den Fahnen Einberufenen sind auf Jahre hinaus ihrer gewohnten Erwerbstätigkeit entfremdet. Mag auch häufig für sie die Möglichkeit bestehen, ihre Geschäfte durch Vertreter betreiben zu lassen, so läßt sich doch in vielen Fällen nicht vermeiden, daß infolge der Inanspruchnahme zum Kriegsdienst ein erheblicher Rückgang in der wirtschaftlichen Lage der Kriegsteilnehmer eintritt. Es ist notwendig, diese schädigenden Wirkungen tunlichst zu mildern und auszugleichen. Auf dem Gebiete der Rechtspflege muß zur Erreichung dieses Zieles darauf Bedacht genommen werden, die Kriegsteilnehmer gegen einen überstürzten Zugriff ihrer Gläubiger, der ihren dauernden wirtschaftlichen Zusammenbruch herbeiführen könnte, zu schützen.

Das Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) und die zu seiner Ergänzung erlassene Verordnung zum Schutze An-

gehöriger immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 47) vermögen diese Aufgabe nur zum Teil zu erfüllen. Abgesehen davon, daß diese Gesetze von dem Gesichtspunkte der prozessualen Behinderung, nicht von dem der wirtschaftlichen Bedrängnis des Kriegsteilnehmers ausgehen und demgemäß ihre Fürsorge auf Maßnahmen prozessualer Art beschränken, hört ihr Schutz für den einzelnen Kriegsteilnehmer ganz auf, wenn seine Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht ihr Ende erreicht hat. Nach diesem Zeitpunkt können Prozesse gegen ihn von dem Gläubiger aufgenommen (§ 4 Abs. 2 des Ges. vom 4. August 1914), Zwangsvollstreckungen können wieder ohne Beschränkung gegen ihn betrieben und fortgesetzt werden. Die in Geltung befindlichen Vorschriften versagen also gerade in dem Augenblick, in dem eine Fürsorge für den Kriegsteilnehmer besonders geboten ist. Mit den erforderlichen Schutzmaßregeln kann nicht bis zur Beendigung des Krieges gewartet werden. Denn bereits jetzt mehren sich die Fälle, daß Soldaten, die nicht mehr dienstfähig sind, in die Heimat zurückkehren.

Die Verordnung knüpft an die bewährte Einrichtung der richterlichen Zahlungsfristen an und legt auch formell die Vorschriften der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (RGBl. 1915 S. 290) zugrunde. Sie läßt zugunsten der Kriegsteilnehmer Zahlungsfristen in erweitertem Umfange und von längerer Dauer zu, als sie dort vorgesehen sind, und trifft ferner Vorsorge, daß eine Fristbestimmung mehrmals erfolgen kann.

2) Auf Ansprüche aus Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet die Verordnung keine Anwendung. Die für diese Ansprüche in Betracht kommenden, zum Teil erheblich weitergehenden Rechtserleichterungen sind in der Verordnung über die Geltendmachung

von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 454) abschließend und unabhängig von den sonstigen Zahlungsfristverordnungen geregelt (§ 19 Abs. 1 aaO.).

§ 1.

[1])Auf Antrag eines Schuldners, der Kriegsteilnehmer[2]) ist oder gewesen ist, kann die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 1916 S. 451)[3]) bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege[4]) so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint.

Der Antrag ist auch bei einer nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung zulässig, sofern die Forderung vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden ist.[5])

Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß der Schuldner nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Gläubigers außer Stande sein wird.[6])

1) Durch die Vorschrift wird die Höchstdauer der richterlichen Zahlungsfrist, die im allgemeinen drei Monate beträgt, auf sechs Monate heraufgesetzt und die Bewilligung der Frist auch für solche Schulden zugelassen, die erst nach dem 31. Juli 1914, aber vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden sind. Soweit diese Rechtserleichterungen über die Vergünstigungen der allgemeinen Zahlungsfristverordnung (vgl. unten S. 17) hinausgehen, sind sie an die besondere Voraussetzung gebunden, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich

verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint. Wo es an dieser Voraussetzung fehlt, bleibt die Fristbestimmung nur nach Maßgabe der allgemeinen Verordnung zulässig.

2) Ob bei mobilen oder immobilen Truppenteilen, ist gleichgültig (vgl. § 5).

3) Soweit die Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften der allgemeinen Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (vgl. unten S. 17).

4) Unter „Teilnahme am Kriege" ist nicht nur der Frontdienst, sondern jede militärische Verwendung, überhaupt jedes Verhältnis zu verstehen, das den Schuldner zum Kriegsteilnehmer im Sinne des § 5 macht. So z. B. auch die Verwendung bei einem Ersatztruppenteil, einem Armierungsbataillon, beim Wachtdienst im Inlande, insbesondere bei der Bewachung von Gefangenenlagern, Brücken, Eisenbahnen, beim Küstenschutz, im Garnisondienste, im Lazarettdienst.

5) Entstanden ist eine Forderung zu der Zeit, wo das Schuldverhältnis, dem sie entspringt, begründet wird. Gleichgültig ist der Zeitpunkt der Fälligkeit. Bei Mietzinsansprüchen z. B. entscheidet der Zeitpunkt des Vertragschlusses, nicht die Fälligkeit der einzelnen Raten.

6) Die Interessen der Gläubiger sind durch die allgemeinen Vorschriften der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen gewahrt; nach ihnen ist die Bestimmung der Frist abzulehnen, wenn sie dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Durch Auferlegung geeigneter Bedingungen kann das Gericht ferner verhindern, daß die Zahlungsfrist von dem Schuldner dazu mißbraucht wird, um andere Gläubiger zum

Nachteile des durch die Frist gebundenen Gläubigers zu bevorzugen. So kann z. B. die gegenüber einem Gläubiger beantragte Bewilligung einer Zahlungsfrist davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner auch noch gegenüber einem oder mehreren anderen Gläubigern eine Zahlungsfrist beantragt oder erwirkt (Amtl. Begr.).

§ 2.

Unter den im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen[1]) kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen; sie kann mehrfach erfolgen und ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.[2])

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

1) Die wirtschaftliche Lage des Schuldners muß durch seine Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert sein, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint, und die Forderung muß, wenn auch nach dem 31. Juli 1914, vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden sein.

2) Abweichung von § 5 ZahlFrVO., wonach die Einstellung nur einmal auf höchstens drei Monate erfolgen kann und nach vorgängiger Bewilligung einer Zahlungsfrist nicht mehr zulässig ist. Von Bedeutung ist, daß nach § 5 ZahlFrVO. die Einstellung schon angeordnet werden kann, bevor die Zwangsvollstreckung begonnen hat. Der Schuldner ist infolgedessen in der Lage, durch rechtzeitige Stellung und Erneuerung des Antrags die Zwangsvollstreckung von vornherein für die Dauer der bewilligten Frist hintanzuhalten (Amtl. Begr.). Vgl. auch S. 21 A. 4.

§ 3.

[1])Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht die Einstellung der Vollstreckung[2]) aufheben,[3]) wenn die Einstellung infolge nachträglicher wesentlicher Veränderungen der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.[4])

1) Bei der längeren Dauer der Einstellungsfristen können sich für den Gläubiger Nachteile daraus ergeben, daß die tatsächlichen Verhältnisse, die für die richterliche Entscheidung maßgebend waren, nachträglich wesentliche Änderungen erfahren. Der Gläubiger kann z. B. durch seine Einberufung zum Heeresdienste, plötzliche Vermögenseinbußen oder andere unvorhergesehene Umstände in die Notwendigkeit versetzt werden, zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile den geschuldeten Betrag sofort flüssig zu machen. Nachteile für den Gläubiger können auch dadurch entstehen, daß seine spätere Befriedigung erheblich gefährdet wird; eine solche Gefährdung wird namentlich eintreten können, wenn ihm, solange er durch die Einstellung gehindert ist, sich im Wege der Zwangsvollstreckung eine Sicherung zu verschaffen, andere Gläubiger mit Vollstreckungsmaßregeln zuvorzukommen suchen (Amtl. Begr.).

2) Nur die auf Grund des § 2 angeordnete Einstellung der Zwangsvollstreckung kann nachträglich aufgehoben werden. nicht auch die gemäß § 1 durch das Prozeßgericht oder Amtsgericht erfolgte Bewilligung einer Zahlungsfrist. Unzulässig ist auch die Aufhebung, wenn die Einstellung sich lediglich im Rahmen des § 5 der allgemeinen ZahlFrVO. hielt, also erstmalig bei einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderung für die Dauer von höchstens drei Monaten erfolgte.

3) Das Verfahren folgt den gleichen Grundsätzen wie das Verfahren bei Anordnung der Einstellung. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung wird das Gericht den Schuldner, auch ohne daß dies besonders vorgeschrieben ist, regelmäßig zu hören haben. Gegen die Entscheidung findet nach § 793 ZPO. sofortige Beschwerde statt (Amtl. Begr.).

4) Die Vorschriften entsprechen dem § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 ZahlFrVO. Die Kosten trägt der unterliegende Teil; § 6 Abs. 3 Satz 1 ZahlFrVO. greift hier nicht Platz.

§ 4.

Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 292, 1916 S. 451)[1]) findet, wenn der Schuldner Kriegsteilnehmer ist oder gewesen ist, auch bei den nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen Anwendung, sofern sie vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden sind.[2]) Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

1) Unten S. 24.

2) Die VerzFolgVO. ermöglicht es, Rechtsnachteile, die nach Gesetz oder Vertrag wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung eingetreten sind oder eintreten (z. B. die Räumungspflicht wegen Nichtzahlung des Mietzinses), durch gerichtliche Anordnung zu beseitigen. Zugunsten eines Schuldners, dessen wirtschaftliche Lage durch seine Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint, ist diese Möglichkeit nunmehr auch bei den nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen eröffnet, sofern sie vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden sind.

§ 5.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind außer den im § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) bezeichneten Personen[1]) auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilen Teilen der Land- oder Seemacht gehören.[2,3])

1) Das sind

a) Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören;

b) Personen, die sich dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs im Ausland aufhalten;

c) Personen, die sich als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Die Rechtserleichterungen der Verordnung kommen auch allen Angehörigen immobiler Truppenteile zugute. Die Unterscheidung zwischen Angehörigen mobiler und immobiler Truppenteile, wie sie dem Gesetze vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) zugrunde liegt, fällt für den Geltungsbereich der Verordnung weg. Sie entbehrt hier der inneren Berechtigung, da es für die Zwecke der Verordnung nicht auf die Art und Weise der militärischen Verwendung des Schuldners, sondern darauf ankommt, ob der Schuldner infolge dieser Verwendung wirtschaftliche Nachteile erlitten hat (Amtl. Begr.).

3) Auf Angehörige der Kriegsmacht befreundeter oder verbündeter Staaten findet die Verordnung keine Anwendung. Die durch Verordnung vom 22. Oktober 1914 (RGBl. 1914 S. 450, 1915 S. 70) erfolgte Gleichstellung der deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsmacht gilt nur für das Kriegsteilnehmer-Schutzgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328).

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. [1])

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

1) Da die Schwierigkeiten, denen die Verordnung steuern will, insbesondere auch nach Beendigung des Krieges zutage treten werden, kann damit gerechnet werden, daß die Verordnung noch längere Zeit nach dem Friedensschlusse in Kraft bleibt.

Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

In der durch die Verordnung vom 8. Juni 1916 geänderten Fassung.
(RGBl. 1915 S. 290, 1916 S. 451.)

---

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten[1]) anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag[2]) des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen.[3]) Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt, es sei denn, daß die Zahlungsfrist dem Kläger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.[4]) Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist.[5]) Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.[6])

Die Zahlungsfrist wirkt wie eine von dem Gläubiger bewilligte Stundung. Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

1) D. h. bei den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte können keine Zahlungsfristen bewilligen.

2) Im Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten unterliegt der Antrag dem Anwaltszwange.

3) Die Entscheidung über die Zahlungsfrist unterliegt denselben Rechtsmitteln wie das Urteil überhaupt. Ausnahme: § 3.

4) Der Beklagte hat glaubhaft zu machen, daß seine Lage die Bestimmung der Zahlungsfrist rechtfertigt, der Kläger, daß die Frist ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.

5) Vgl. § 1 KrTeilnZahlFrVO. A. 5.

6) § 294 ZPO. Jedes Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung ist zulässig (z. B. Bescheinigungen, Buchauszüge, eidesstattliche Versicherungen). Auch der Antragsteller kann zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden. Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 2.

Im Mahnverfahren kann der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen,[1]) solange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist;[2]) die Dauer der Frist ist in dem Antrag zu bezeichnen. Abschrift des Antrags ist dem Gläubiger zuzustellen. Erklärt er sich mit der Bestimmung der beantragten Frist einverstanden, so ist in dem Vollstreckungsbefehle die Vollstreckung von dem Ablauf der Frist abhängig zu machen. Verweigert er die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.[3])

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Zahlungsbefehl erlassen ist.

1) Schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Da das Gericht die Zahlungsfrist nicht nach eigenem Er-

messen festsetzt, sondern nur die vom Schuldner angestrebte Stundungsvereinbarung vermittelt, bestehen hier hinsichtlich der Entstehungszeit der Forderung sowie hinsichtlich der Höchstdauer der Frist keine Schranken.

2) §§ 692, 694, 699 ZPO. Der Vollstreckungsbefehl wird auf Gesuch des Gläubigers nach Ablauf einer Woche seit der Zustellung des Zahlungsbefehls verfügt, sofern nicht der Schuldner vor der Vollstreckbarkeitserklärung Widerspruch erhoben hat.

3) D. h. der Rechtsstreit geht in das ordentliche Verfahren über (§§ 696, 697 ZPO.). Das Gericht entscheidet nunmehr über das Fristgesuch durch Urteil. Bei der Entscheidung ist es an die Vorschriften des § 1 — gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 KrTeilnZahlFrVO. — gebunden.

§ 3.

Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.[1, 2])

1) Nicht, wie sonst, durch Berufung. Die sofortige Beschwerde (§ 577 ZPO.) ist nur zulässig, wenn der Betrag der Forderung die Summe von 50 M. übersteigt (§ 21 d. VO. zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 / 18. Mai 1916, RGBl. 1915 S. 562, 1916 S. 393).

2) Kosten: § 6 Abs. 3.

§ 4.

Auf Antrag[1]) des Schuldners kann das Amtsgericht, bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,[2]) für eine Forderung, die der Schuldner anerkennt,[3]) eine Zahlungsfrist bewilligen. Die Entscheidung, die ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß.

Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist.[4] In dem Beschlusse, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen.[5] Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.[6, 7]

1) Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen sind zweckmäßig sofort mit einzureichen.

2) Regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz hat (§§ 13 ff. ZPO.).

3) Bei nur teilweisem Anerkenntnis kann die Frist für den anerkannten Teilbetrag bewilligt werden.

4) Bei rechtshängigen Forderungen steht der Weg des § 1, bei vollstreckbaren der des § 5 offen.

5) Auch ohne besonderen Antrag des Gläubigers. Nach Ablauf der Zahlungsfrist findet aus dem Beschlusse die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.). Wird das Gesuch des Schuldners um Bewilligung der Frist abgelehnt, so ist der Ausspruch der Zahlungspflicht nicht zulässig.

6) Nur wenn die Forderung 50 M. übersteigt (§ 21 d. VO. zur Entlastung der Gerichte).

7) Kosten des amtsgerichtlichen und des Beschwerdeverfahrens: § 6 Abs. 3.

§ 5.

Das Vollstreckungsgericht[1]) kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag[2])

für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen.[3]) Die Einstellung ist auch vor dem Beginne der Vollstreckung zulässig.[4]) Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Vor der Entscheidung kann das Gericht eine vorläufige Anordnung erlassen;[5]) gegen eine vorläufige Anordnung findet kein Rechtsmittel statt.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2, 4 bestimmt worden, so findet § 5 Abs. 1 keine Anwendung.[6, 7])

1) Vollstreckungsgericht ist regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat (§ 764 Abs. 2 ZPO.). Soll die Zwangsvollstreckung allgemein, namentlich vor ihrem Beginn, eingestellt werden, so ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

2) Für den Antrag besteht kein Anwaltszwang.

3) Die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln ist unzulässig. — Gegen die Entscheidung über den Einstellungsantrag findet sofortige Beschwerde statt (§ 793 ZPO.), und zwar — abweichend von den Fällen der §§ 3 und 4 — ohne Rücksicht auf den Forderungsbetrag.

4) Wird die Vollstreckung vor ihrem Beginn allgemein eingestellt, so sind Vollstreckungsmaßregeln während der Dauer der Frist unzulässig. Wer nach Maßgabe der KrTeilnZahlFrVO. Anspruch auf eine mehrmalige Fristbestimmung hat, wird daher zweckmäßig, wenn die erste, ihm vom Prozeßgerichte (§ 1) oder vom Amtsgerichte (§ 4) bewilligte Zahlungsfrist nicht genügt, rechtzeitig vor ihrem Ablauf die Einstellung der Vollstreckung beantragen, damit es nicht erst zu Vollstreckungsmaßnahmen kommt. Aus demselben

Grunde wird er auch etwaige spätere Einstellungsanträge schon vor dem Ende der jedesmal laufenden Einstellungsfrist zu stellen haben. — Gegen eine Vollstreckungsmaßregel, die dem Einstellungsbeschlusse zuwiderläuft, kann der Schuldner bei dem Vollstreckungsgericht Erinnerung erheben (§ 766 ZPO.).

5) Z. B. anordnen, daß die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Antrag einzustellen sei. Mit der Entscheidung über den Antrag verliert die einstweilige Anordnung ihre Bedeutung.

6) War die Zahlungsfrist nach §§ 1 oder 4 verweigert, so ist die Einstellung zulässig. Für Kriegsteilnehmer ist die im Abs. 2 vorgesehene Beschränkung durch § 2 KrTeilnZahlFrVO. beseitigt.

7) Kosten: § 6 Abs. 3.

§ 6.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.[1])

Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden oder in einem Vergleich eine Zahlungsfrist bewilligt, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.[2])

In den Fällen der §§ 3, 4 und 5 können die Kosten ganz oder teilweise dem Schuldner auferlegt werden, auch wenn seinem Antrag stattgegeben wird. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei

Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.[3])

1) Abs. 1 gilt für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für solche, in denen eine Zahlungsfrist nicht in Betracht kommt. Mit den Gebührensätzen ermäßigt sich auch der entsprechende Pauschsatz (§ 80b GKG.).

2) D. h. die Gebühren werden so berechnet, als ob die nur auf die Zahlungsfrist bezüglichen Verhandlungen und Entscheidungen nicht ergangen wären.

3) Durch die einmalige Gebühr wird das ganze Verfahren der Instanz abgegolten. Bei einer Forderung von 400 M. betragen z. B. die Gerichtsgebühren 20 Pf., die Anwaltsgebühren 1 M., bei einer Forderung von 1000 M. die Gerichtsgebühren 50 Pf., die Anwaltsgebühren 1 M. Daneben werden Pauschsätze und etwaige Auslagen erhoben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

In der durch die Verordnung vom 8. Juni 1916 geänderten Fassung.
(RGBl. 1915 S. 292, 1916 S. 451.)

---

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten[1]) anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 1916 S. 451) Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß Rechtsfolgen,[2]) die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen[3]) Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten.[4])

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2[5]) sowie die Vorschriften des § 4 und des § 6 Abs. 2, 3[6]) der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 1916 S. 451) gelten entsprechend.

1) Vgl. A. 1 zu § 1 ZahlFrVO.

2) Verzugsfolgen jeder Art, z. B. Verzugszinsen (§ 288 BGB.), Schadensersatzansprüche (§ 286 Abs. 1, § 326 BGB.), Verfall von Vertragsstrafen (§ 339 BGB.), Fälligkeit der Restschuld und Rücktrittsrecht des Verkäufers bei Abzahlungsgeschäften (§§ 1, 4 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894, RGBl. S. 450), Räumungspflicht des Mieters (§ 554 BGB.) — vorausgesetzt, daß die Folgen deshalb eintreten, weil der Schuldner eine ihm obliegende Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet hat.

3) Anders bei Kriegsteilnehmern: § 4 KrTeilnZahlFrVO.

4) Das Gericht kann sowohl bereits eingetretene Rechtsnachteile beseitigen als auch den Eintritt künftiger Rechtsnachteile verhindern. — Eine durch die Anordnung verhinderte oder beseitigte Rechtsfolge lebt nicht wieder auf. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß eine gleiche Rechtsfolge, z. B. die Räumungspflicht, später auf Grund neuer Tatsachen (z. B. wegen Nichtzahlung späterer Mietraten) wieder eintritt.

5) D. h. die Anordnung ist zulässig, wenn die Lage des Schuldners sie rechtfertigt, es sei denn, daß die Anordnung dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann bedingt getroffen werden. Die tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen.

6) § 6 Abs. 1 ZahlFrVO. ist nicht zitiert, weil er ohnehin für jeden Rechtsstreit gilt.

§ 2.

Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.[1])

1) Z. B. wenn die an sich begründete Räumungsklage abgewiesen wird, weil das Gericht die Räumungspflicht beseitigt.

§ 3.

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozeßordnung) geltend machen.[1]) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

1) Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt hat (§ 732 Abs. 1 ZPO.). Er ist vor dem Beginne der Vollstreckung zulässig. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen (§ 732 Abs. 2 ZPO.).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9.

Die Rechtsverhältnisse der Vermißten

nebst der Bundesratsverordnung über die

Todeserklärung Kriegsverschollener.

Vom 18. April 1916.

Von

Dr. jur. Walter Schmidt.

1916. Steif broschiert 80 Pf.

In dieser beachtenswerten Schrift werden in leichtverständlicher Weise alle die praktischen Fragen beantwortet, welche sich denjenigen, die zu einem Kriegsvermißten in irgendwelchen Rechtsbeziehungen stehen, aufdrängen. Was erhalten die Angehörigen eines Vermißten von den Militär- und Zivilbehörden? Können ihnen bereits Hinterbliebenenbezüge gewährt werden und welche Ansprüche haben sie auf Grund der Sozialversicherung? Auch die Frage, an der jeder Gläubiger eines Vermißten und jeder, der als Erbe oder aus einem Lebensversicherungsvertrage Forderungen erheben zu können glaubt, ein lebhaftes Interesse hat, wann der Vermißte rechtlich wie ein Toter zu behandeln ist, wird eingehend erörtert. Eine kurze gemeinverständliche Darstellung des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung sowie ihrer Voraussetzungen und Wirkungen unterrichtet schnell über die beim Vermißtsein von Kriegsteilnehmern zu ergreifenden Maßnahmen. Über Einzelfragen lassen die Begründung der Bundesratsverordnung sowie die den einzelnen Vorschriften beigefügten Anmerkungen das Nähere erkennen.

Militärhinterbliebenengesetz.

Vom 17. Mai 1907.

Erläutert von

Dr. Th. von Olshausen,

Regierungsrat und Mitglied des Reichsversicherungsamts, Referent im Versorgungs- und Justiz-Departement des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

Mit Anhang: **Beamtenhinterbliebenenversorgung.**

1915. Gebunden 3 M.

Der als juristischer Schriftsteller wohlbekannte und auf dem Gebiete der Sozialversicherung praktisch erfahrene Verfasser hat in leichtverständlicher Sprache eine Erläuterung des Gesetzes gegeben, die an maßgebenden Stellen vollste Anerkennung gefunden hat. Das Buch ist unentbehrlich insbesondere für diejenigen Stellen, die sich die Fürsorge der Kriegerwitwen und -waisen zur Aufgabe gemacht haben. Mancher ist ein Opfer des Krieges geworden, ohne dem Feldheere angehört zu haben. Die wichtigen Fragen, unter welchen Voraussetzungen auch seine Hinterbliebenen eine Versorgung erhalten können und wann bedürftigen Eltern, die in dem Sohn zugleich ihren Ernährer verloren haben, Zuwendungen gewährt werden, sind eingehend behandelt.

Landgerichtsrat Dr. Sontag bezeichnet diese Ausgabe des Militärhinterbliebenengesetzes in der Schlesischen Zeitung vom 18. April 1916

als einen hervorragend brauchbaren Kommentar;

die jahrelange Mitherausgabe des „Jahrbuchs des Deutschen Rechtes" und die dadurch gegebene Beherrschung des gesamten bürgerlichen Rechtes durch v. Olshausen sei auch der Kommentierung dieses spröden Stoffes zustatten gekommen.

Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung.

Von

Dr. jur. et med. h. c. Kaufmann,
Präsident des Reichsversicherungsamts.

1916. Geheftet 2 M.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung: „. . . Die Schrift ist in hohem Maße geeignet, dem neuen, für die nationale Wohlfahrt bedeutsamen Unternehmen die Wege zu ebnen. Sie ist ein im besten Sinne wirksames Aufklärungsmittel und verdient weite Verbreitung."

Vossische Zeitung: „. . . Den weitausschauenden und mit warmem Pathos vorgetragenen Ausführungen ist in allen Kreisen des Volkes eine weite Verbreitung zu wünschen."

Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille.

Von

Dr. Dr. Paul Kaufmann,
Präsident des Reichsversicherungsamts.

Zwanzigster Abdruck.

1916. Geheftet 50 Pf.
Partiepreise geringer.

Gesetz betreffend die Unterstützung v Familien in den Dienst eingetrete Mannschaften.

Vom 28. Februar 1888
in seiner Neufassung vom 4. August 1914

nebst den reichsrechtlichen Abänderungen, den preußis bayerischen, württembergischen und badischen Ausführu bestimmungen und den Bundesratsverordnungen betre Wochenhilfe während des Krieges.

Mit Erläuterungen
von
Arthur Liebrecht, Magistratsrat in Berlin.

Dritte vermehrte Auflage.

1916. Gebunden 4,80 M.

Die durch die lange Dauer des Krieges nötig wordene weitere Ausgestaltung des Kriegsunterstützu wesens, insbesondere durch **die neue Bundesratsverord vom 21. Januar 1916,** hat die Veranstaltung dieser n Auflage mitbestimmt. Dieselbe berücksichtigt sämtlich Erscheinen der 2. Auflage ergangenen gesetzlichen stimmungen und bietet so den zur Arbeit auf dem Ge der Familienunterstützung berufenen Kreisen ein we liches Hilfsmittel.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W